

**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
Referat B4  
Mainzer Str. 136  
66121 Saarbrücken**

Per eMail: [minister@innen.saarland.de](mailto:minister@innen.saarland.de)  
Per eMail: [referat-b4@innen.saarland.de](mailto:referat-b4@innen.saarland.de)

5. Februar 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, Entwurf einer Verordnung zur Novellierung der Kostenordnung zum Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Entwurf einer Verordnung zur Novellierung der Aufwandserstattungsverordnung zum Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz und Entwurf einer Verordnung zur Novellierung der Verordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz**

#### **Hier: Externe Anhörung**

Sehr geehrter Herr Minister, lieber Herr Bouillon,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes und die Handwerkskammer des Saarlandes, danken Ihnen recht herzlich für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes mit Verordnungsentwürfen. Beide Kammern sind auf die Einschaltung der kommunalen Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung ihrer Gebühren und Beiträgen angewiesen und können auf eine langjährige gute Zusammenarbeit mit den kommunalen Vollstreckungsstellen und dem Landesamt für Verwaltung zurückblicken.

Grundsätzlich begrüßen wir die Anpassung des SVwVG an die ZPO, wodurch in der Praxis eine Regelungslücke geschlossen wird. Die deutliche Erhöhung der Gebührensätze kritisieren wir hingegen stark, da sich die uns treffende Kostenlast dadurch unverhältnismäßig erhöht:

Die IHK Saarland hat jährlich ca. 2.500 Vollstreckungsfälle, die über die Kommunen bzw. das Landesamt für Verwaltung begetrieben werden. In den vergangenen Jahren haben wir hierfür rund 28.000 € an Gebühren- bzw. Kostenerstattungen getragen. Aufgrund der Erhöhung der Gebühren und Kostenerstattungen werden wir künftig nach unserer Schätzung mindestens 67.500 € zahlen. Für die Kosten, die vor Ort nicht begetrieben werden können, müssen wir zusätzlich im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs hierfür eintreten, was zu weiteren Kosten führt. Für den Bereich der Handwerkskammer des Saarlandes bewegen sich die Zahlen in einem ähnlichen Spektrum. Rund 1.800 Vollstreckungsfälle werden von uns an die Vollstreckungsstellen weitergeleitet, dafür fallen circa 20.000 € Gebühren an. Auch hier wird es mindestens zu einer Verdoppelung der Kostenlast kommen.

...


Auch wenn wir grundsätzlich verstehen, dass eine Gebührenerhöhung aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten notwendig ist und die letzte Änderung aus dem Jahr 2002 stammt, können wir nicht nachvollziehen, warum dies jetzt zu einem so rasanten Anstieg führt. Wird doch die Erstattung des Verwaltungsaufwands nach § 1 der Verordnung zur Novellierung der Aufwandserstattungsverordnung zum Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz von 16,00 Euro auf 27,00 Euro erhöht und die Gebühren nach der Verordnung zur Novellierung der Kostenordnung zum Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz um rund 80 v.H. erhöht. Eine Berechnung, wie diese Steigerung zustande kommt, können wir den uns übersandten Unterlagen nicht entnehmen.

Die deutliche Erhöhung der Gebühren führt dazu, dass wir künftig unser Beitreibungsverhalten ändern werden. Wir werden von Vollstreckungsersuchen zunächst Abstand nehmen müssen, da diese für uns nicht mehr kostendeckend sind. Im Umkehrschluss erhöhen sich durch das „Ansammeln“ der Vollstreckungsfälle in unseren beiden Häusern die Ersuche in den Folgejahren. Durch die zeitliche Streckung wird sich der Vollstreckungserfolg wahrscheinlich verringern.

Wir appellieren deshalb an Sie, lieber Herr Bouillon, den Anstieg der Gebühren und Kostenerstattungen noch einmal zu überdenken.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass im Verordnungsentwurf zur Novellierung der Kostenordnung zum Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz die Verweise in § 8 und in § 13 des Entwurfes auf andere Paragraphen nicht mehr stimmen. In § 8 muss es „§§ 10 und 11“ heißen. In § 13 muss es „§§ 1 und 8“ heißen. Wir regen eine Änderung an.

Mit freundlichen Grüßen



---

Dr. Frank Thomé  
Hauptgeschäftsführer

Industrie- und Handelskammer des  
Saarlandes



---

Bernd Reis  
Hauptgeschäftsführer

Handwerkskammer des Saarlandes